

sehen Instandsetzung gegenüber 1967 nicht weiter erhöht*. Das gegenwärtig bestehende System der Festpreise ist auf Höchstpreise umzustellen,

Von der Selbstkostensenkung bei Instandsetzungsleistungen mit Höchstpreisen werden 50 % für den Abbau der Stützungen für die 20%ige Preisermäßigung eingesetzt. 30 % erhalten die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe als zusätzliche Reparaturpreisermäßigung, und 20 % werden dem Rationalisierungs- und Prämienfonds der Instandsetzungsbetriebe zugeführt.

Der gesamte darüber hinausgehende Nettogewinnzuwachs ist bei Sicherung der Eigenwirtschaftung der Mittel zur erweiterten Reproduktion in den Instandsetzungsbetrieben ebenfalls zum Abbau der Stützungen für die 20%ige Preisermäßigung einzusetzen.

Der schrittweise Abbau der Stützungen für die 20%ige Preisermäßigung ist außerdem durch die Aufhebung dieser Preisermäßigung für einfache Instandsetzungsleistungen, die in den Betriebswerkstätten der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe ausgeführt werden können, vorzunehmen.

Die Nomenklatur der Instandsetzungsleistungen an der einfachen Landtechnik (z. B. Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenpflege) sowie für operative Schadenbeseitigung, wofür die Preisermäßigung entfällt, ist durch das Staatliche Komitee für Landtechnik dem RLN der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben rechtzeitig bekanntzugeben.

Nach der vollen Eigenwirtschaftung der für die 20%ige Preisermäßigung benötigten Mittel durch die Kreisbetriebe für Landtechnik auf dem Wege der Kostensenkung ist das Preisniveau für Instandsetzungsleistungen neu festzulegen, so daß es durchschnittlich etwa 20 % unter dem gegenwärtigen Preisniveau liegt und somit die 20%ige Preisermäßigung entfallen kann.

4.3. Meliorationswesen

Das gesamtwirtschaftliche Interesse an der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen zur **besseren Ausnutzung des Hauptproduktionsmittels** der Landwirtschaft — des Bodens — macht es erforderlich, lediglich ein solches Preisniveau anzuwenden, das die erweiterte Reproduktion der Meliorationsbetriebe gewährleistet, aber keine Nettogewinnabführung enthält.

Die VEB Meliorationsbau bzw. Meliorationskombinate (VEB) und Meliorationsgenossenschaften haben die Aufgabe, **etwa 1971/1972 schrittweise das Preisniveau des Jahres 1966** (vor der Industriepreisreform) wieder zu erreichen.

* Die Organe, denen diese Versorgungsaufgaben übertragen werden, haben diese anteiligen Nettogewinnabführungen an den Staatshaushalt in ihren Plan aufzunehmen.

Bei voller Durchsetzung der Verantwortung der VEB für die erweiterte Reproduktion, den schrittweisen Übergang zur Eigenwirtschaftung der Mittel für Forschung und Entwicklung sowie für die Aus- und Weiterbildung werden die darüber hinausgehenden Nettogewinne zur Reduzierung der als Subventionen zur Abblockung der Auswirkungen der Industriepreisreform aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel eingesetzt.

Zur Verstärkung der materiellen Interessiertheit an einer hohen Selbstkostensenkung und Steigerung der Arbeitsproduktivität erhalten die VEB von dem Zuwachs Nettogewinn in den Jahren 1969 und 1970 gegenüber dem erreichten Nettogewinn des Vorjahres 25 % als Zuführung zu den betrieblichen Fonds und die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe 25 % in Form von Preisabschlägen. Die verbleibenden 50 % werden zur Reduzierung der Subventionen zur Abblockung der Auswirkungen der Industriepreisreform verwendet. Nach Ausgleich der Abblockung und Senkung des Preisniveaus auf den Stand 1966 werden diese zusätzlichen Gewinne als Zuschuß für die Durchführung großflächiger Meliorationssysteme eingesetzt.

In den Meliorationsgenossenschaften, Meliorationsabteilungen bzw. -brigaden der zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und BHG, die mit den Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform arbeiten, wird die weitere volle Gewährung der aus dem Staatshaushalt für die Abblockung bereitgestellten Subventionen von der Einhaltung bestimmter Parameter, der Senkung der Selbstkosten, Erreichung einer steigenden Akkumulation u. a. abhängig gemacht.

Die Meliorationsgenossenschaften können gegenüber den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben Preisabschläge gewähren, wenn eine festgelegte Mindestakkumulationsrate erreicht wird.

5. Die Zahlung von Preis- und Normativzuschlägen für den Zuwachs an Produktion und Akkumulation

- 5.1. Das bisherige bewährte System der Prämien für den Produktionszuwachs stimuliert, nicht mehr ausreichend den Zuwachs an Produktion und die Senkung der Kosten unter den Bedingungen der sich entwickelnden Kooperation, Spezialisierung und Konzentration der Produktion.

Deshalb wird dieses Prämiensystem zu einem System von Preis- und Normativzuschlägen für den Zuwachs an Produktion und Akkumulation weiterentwickelt. Es ist, ausgehend von der Prognose, darauf gerichtet, die Steigerung der Produktion bei sich vollziehender Spezialisierung auf der Grundlage vielfältiger Kooperationen zu fördern und die Senkung der Kosten zu unterstützen, um den schnell steigenden Akkumulationsbedarf für den schrittweisen Übergang zur industriemäßigen Produktion zu sichern.

Damit sind die Preis- und Normativzuschläge ein entscheidender Bestandteil in den ökonomischen Systemregelungen. Durch den systembedingten Zusammenhang dieser Zuschläge mit den Er-